

SITZUNGSPROTOKOLL

Nr. 12

- Gemeinderat -

vom 13. April 2023

Niederschrift über die **12. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 13.4.2023** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

„Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“

Bgm. Peter Schwemberger
GR Peter Schär
Bgm.-Stv. Josef Moser
GV MMMag. Mario Junker
GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA
GR Mag. Werner Denifle
E-GR Markus Pallestrong

„Gemeindeliste Volders - Liste 1“

GV KR Helmut Wurm
GR Andreas Angerer
GV Elisabeth Angerer
GR Georg Klingenschmid
GR Ing. Stefan Magerl

„Gemeinsam Volders“

E-GR Klaus Lasser
GV Ing. Thomas Lechthaler
GR Katharina Rass, BSc
E-GR Bernd Tötsch

„MFG Menschen Freiheit Grundrechte“

GR Philipp Kogler

entschuldigt:

Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
GR Josef Wildauer
GR Mateo Leitner

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates vom 16.3.2023
- 2.) Bericht des Bürgermeisters

Berichte Überprüfungsausschuss:

- 3.) Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2023 (Prüfung vom 5.4.2023)

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 4.) ÖROK Volders gesamt:
neue Textierung und Stempelbeschreibung sowie Abgrenzung der Dichtezonen
- 5.) Bebauungsplan (GZI 189):
Erlassung Bebauungsplan für Gste 306/1, 306/2, 306/3, 306/4, 306/5 und 306/6 KG Volders (Bereich: Heinrich-Arnold-Straße); Behandlung eingelangte Stellungnahme

Anträge Ausschuss für Umwelt und Energie:

- 6.) Leitfaden energieeffizientes und nachhaltiges Bauen
- 7.) Radwegprojekt Volders-Wattens (Innbegleitweg); Information

Sonstiges:

- 8.) Bahnhof Fritzens-Wattens; Kostenbeteiligung Park & Ride
- 9.) Ausschuss für Bildung und Familie und Ausschuss für Soziales; Änderungen

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe

- 10.) Betreubares Wohnen; Vergabe (nicht öffentlich)

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 11.) Volders Glyphosat-freie Gemeinde; Grundsatzbeschluss
- 12.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung
- 13.) „Postgründe-Areal“; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit NHT

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Personalangelegenheiten (Information)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Schwemberger eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderäte.

Für Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner ist E-GR Klaus Lasser,
für GR Mateo Leitner ist E-GR Bernd Tötsch und
für GR Josef Wildauer ist E-GR Markus Pallestrong anwesend.

Bgm. Schwemberger stellt in der Folge fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

Bgm. Schwemberger stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen und den Tagesordnungspunkt 11.) unter dem Punkt „Anträge Ausschuss für Umwelt und Energie“ zu behandeln:

- 11.) Volders Glyphosat-freie Gemeinde; Grundsatzbeschluss
- 12.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung
- 13.) „Postgründe-Areal“; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit NHT

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt abzuändern, stattgegeben.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates vom 16.3.2023**

Bgm. Schwemberger stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 11 vom 16.3.2023 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Treffen mit Christoph Nußbaumer, MSc vom Asylheim Volders

Am 14.3. war Christoph Nußbaumer zu Besuch und hat seinen Wunsch geäußert, dass sich die Gemeinde Volders und das Asylheim einander weiter annähern. Er bat darum, dass man für diverse sporadische oder regelmäßige Tätigkeiten im Ort (Aufräumen nach Veranstaltungen, Laubrechnen, Aushilfe in der Küche,...) im Hinterkopf behält, dass die Damen und Herren im Asylheim eine Option wären.

Zudem möchte Christoph Nußbaumer ein Open Air Kino oder Ähnliches veranstalten, wo man Stände mit Essen aus verschiedenen Ländern anbietet, um die Scheu voneinander abzubauen. Dazu wurde der Sozialausschuss bereits informiert und wird diese Veranstaltung mitorganisieren.

b. Voldertalhütte

Um im beliebten Naherholungsgebiet auch künftig eine bewirtschaftete Gastronomie anbieten zu können, sind wir sehr bestrebt zu erreichen, dass die Voldertalhütte wieder in Betrieb geht. Dazu sind wir momentan mit der Gemeinde Tulfes im Gespräch und es ist auch bereits ein Pächter in Aussicht, der die Hütte bewirtschaften will. Der Pachtvertrag inklusive der Pachthöhe von ca. € 3.000,- ist in Ausarbeitung und wir stehen diesbezüglich auch mit Mag. Sebastian Stoll von den Naturfreunden in Kontakt. Eine Beschlussfassung dazu ist für die nächste GR-Sitzung im Mai angedacht.

c. Lärmschutz im Bereich Karlskirche

Am 11.4.2023 hat eine Besprechung bezüglich des Vorhabens „Lärmschutz auf der A12 im Bereich Karlskirche“ stattgefunden. Es ist in Zukunft mit einer anwachsenden Lärmbelastung zu rechnen und deshalb wurde dieses Vorhaben von der ASFINAG mit 2025 für die Umsetzung eingeplant.

Zu Gast waren Vertreter der ASFINAG, DI Hauser (Leitung Denkmalamt), Michael Huber (Leiter der Liegenschaftsentwicklung der Diözese) und Ing. Thomas Lechthaler als Geschäftsführer des Vereins „Gemeinschaft der Karlskirche“.

Von der Vorgabe des Denkmalamts in der Vergangenheit, dass der Blick auf die Karlskirche von der Autobahn aus nicht beeinträchtigt werden soll, ist man nun ein Stück abgerückt und im Zuge des Gespräches wurde ein Konsens gefunden, dass eine ca. 5,5 m hohe „grüne Wand“ entstehen soll – also ein Geflecht, das im Laufe der Zeit mit Pflanzen zuwächst. Dies wird von allen Seiten begrüßt und die ASFINAG wird diesen Lärmschutz zu 100 % finanzieren.

Abklärung der Details und Planung obliegt weiter der ASFINAG.

d. Stellenausschreibungen innerhalb des Planungsverbandes

Bei der letzten Sitzung des Planungsverbandes ist man übereingekommen, dass man gegenseitig Stellenausschreibungen der Gemeinden auf der eigenen Homepage, ggf. auf Social Media und auf den Aushangflächen in den Gemeindeämtern veröffentlicht.

e. WVA - Wasserversorgungsausbau Volderberg

Am 11.4. wurde in der GV-Sitzung beschlossen, die benötigte Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen für das WVA Großvolderberg an das Büro Innaplan, Mag. Andreas Franzelin, Längenfeld mit Kosten von € 5.450,- zu vergeben.

f. Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Gemäß § 40 Tiroler Gemeindeordnung kann jedes Mitglied des Gemeinderates nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.

Für die Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht ab deren Verständigung (§34 Abs. 3).

g. Prüfung Lohnabgaben und Beiträge durch Finanzamt

Von 11.4. – 13.4.2023 hat die Prüfung „Lohnabgaben und Beiträge“ durch das Finanzamt für die Jahre 1.1.2019 – 31.12.2021 stattgefunden. Es wurden keine Mängel festgestellt.

h. Öffnung 8. Kindergartengruppe

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen wird im Herbst 2023 die 8. Gruppe eröffnet.

i. Nachreichung zur Jahresrechnung

Die Frage in der letzten Gemeinderatssitzung, wie sich die Darlehensbedingungen bei der Miete für Kindergarten, Kinderkrippe und Vereinsräumlichkeiten zusammensetzen, wird von GV MMMag. Junker mitgeteilt, dass die Darlehensbedingungen 3-Monats-Euribor + 0,69 auf 25 Jahre sind.

Bezugnehmend auf folgende Anfrage in der letzten Gemeinderatssitzung von E-GR Stauder, dass das Ergebnis laut Rechnungsabschluss (RA 2022) um ca. -1,7 Mio. € vom budgetierten Gewinn (VA 2022) im Ergebnishaushalt abweicht und um Erklärung ersucht, wie sich diese Differenz zusammensetzt, teilt GV MMMag Junker wie folgt mit:

Die größte Position ergibt sich aus dem noch nicht abgewickelten Verkaufserlös der Postgründe in Höhe von € 1,958 Mio. Der Zahlungseingang erfolgte erst im April dieses Jahres.

Weitere Positionen stellen die Mehrausgaben im Personalaufwand (€ -216.700) und bei den Sachaufwandskosten (€ -688.400 => darin enthalten sind die Abschreibungen von € 57.000 aufgrund von Ausbau Postgründe (Linksabbieger, Begleitweg, Straßenbeleuchtung, Kanal) und Pflugerkurve (Begleitweg und Straßenbeleuchtung) sowie Kanal- und Wasserausbau (Postgründe und Alois-Streicher-Weg), Heizungstausch VS GV, Kauf Salzsilo, Ausbau Urnengräber, Umbau Sitzungszimmer, Bgm.- und Sekretariatsbüro, etc.) dar.

Mehreinnahmen gab es bei den Bedarfszuweisungen (Ertragsanteile) des Landes Tirols in Höhe von € 633.000 und bei den Gebühren und Leistungen in Höhe von € 252.000. Durch die Auflösung von Rückstellungen (Urlaub, Abfertigung, Jubiläum) konnten € 120.200 als Ertrag verbucht werden (große Reduktion von Zeitausgleich- und Urlaubsguthaben im Jahr 2022, Abfertigung von Frau Fürhapter im Hort).

Bei den Transferzahlungen hatten wir weniger Ausgaben als geplant iHv € 150.000.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Berichte Überprüfungsausschuss:

zu 3.) **Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2023 (Prüfung vom 5.4.2023)**

GV Ing. Lechthaler berichtet von der Prüfung des 1. Quartals 2023.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 01.01. bis 31.03.2023 (Belegnummer der Steuerbuchhaltung: von 1 bis 2014 Belegnummer der Haushaltsbuchhaltung: von 1 bis 1156).

Bei der Prüfung der Hauptkasse und beim Bestandsnachweis der Kheftbücher wurden keine Mängel festgestellt. Auch bei der Buchungs- und Belegprüfung wurden keine signifikanten Mängel festgestellt. Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2023 (Belegnummer: von 1 bis 1156) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine signifikanten Mängel.

Folgende Punkte ersuchen wir bis zur nächsten Ü-Ausschusssitzung im Juli 2023 zu klären:

- Die Forderungen welche nunmehr im Finanzmanagement (K5) eingebucht werden, (z.B Hundesteuereinzelvorschreibung, bzw. Graböffnung).
- Eine Aufstellung der Ausgaben für alle 6 Multifunktionskopierer für ein Jahr. Sodass die Grundlagen eine zukünftige Angebotseinholung zur Verfügung stehen.
- Beim Einkauf der Reinigungsmittel ist zu prüfen, ob diese im BBG-Vertrag beinhaltet sind und ev. dadurch kostengünstiger bei einer gemeinsamen Bestellung (Erstellung einer Bedarfsliste) bezogen werden können.
- Es wird um Prüfung ersucht, ob für den Schülertransport eine Ausschreibung möglich ist.
- Es wird um Prüfung ersucht, wie die Befreiung der Grundsteuer bei einem Eigentümerwechsel erfolgt. (Gebäude- od. Eigentümerbezogen)
- Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass Ausgaben für eine private sonderpädagogische Mittelschule in Fügen von 504 €/je Monat ausbezahlt werden. Wir ersuchen um Prüfung der Rechtsgrundlage bzw. der Verträge.

Beschluss: Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 4.) **ÖROK Volders gesamt:**
neue Textierung und Stempelbeschreibung sowie Abgrenzung der Dichtezonen

GR Ing. Magerl erläutert die Verordnung im Detail.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Verordnungstextes zu § 4, der Legende des Ordnungsplanes (Anlage A) und des Pkt. 1. Der Anlage B sowie planliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Hauptsiedlungsgebietes der Gemeinde Volders, vom 05.04.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.


Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders vor:

Die Neuformulierung des § 4 Abs. 2 Satz 5 (mit entsprechender Anpassung der Legende des Ordnungsplanes 01/14 - Anlage A), die Streichung des § 4 Abs. 3, die Streichung des § 4 Abs. 3a und die Neuformulierung des § 4 Abs. 7 des Verordnungstextes sowie die Ergänzung des Pkt. 1 „Festlegungen zur künftigen Flächennutzung und zur künftigen baulichen Entwicklung in den entwicklungsfähigen Bereichen“ der Anlage B.

Der neue Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 5 lautet:

(2) (...) Die Festlegung D1 sieht eine niedrige Dichte, die Festlegung D2 eine mittlere Dichte, die Festlegung D3 eine hohe Dichte, die Festlegung D4 dicht bebaute Siedlungskerne, Gewerbegebiete und Sonderformen und die Festlegung D5 das dicht bebaute Ortszentrum vor. (...)

Der neue Wortlaut der Legende des Ordnungsplanes 01/14 (Anlage A) lautet:



z1
W | 01
D2

— Dichtezone

- D 1 niedrige Dichte
- D 2 mittlere Dichte
- D 3 hohe Dichte
- D 4 dicht bebauter Siedlungskern, Gewerbegebiet, Sonderformen
- D 5 dicht bebautes Ortszentrum

Ergänzend wird ausdrücklich auf die in § 4 Abs. 7 des Verordnungstextes verankerten Bebauungsregeln gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022 verwiesen.

Der neue Wortlaut des § 4 Abs. 7 lautet:

(7) Bebauungsplanpflicht gem. § 31b Abs. 1 TROG 2022:

Für unbebaute Grundstücke innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches, deren Fläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 500 m² übersteigt, besteht zur Gewährleistung einer geordneten und Bodensparenden Bebauung eine Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen. Diese Regelung gilt nicht für Grundflächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

Bebauungsregeln gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022:

Für Grundstücke,

- die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022, als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 oder als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2022 gewidmet sind,
- für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und
- ein Bebauungsplan nicht besteht,

wird folgendes festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden darf nur erteilt werden, wenn eine Wandhöhe von 10,0 m bezogen auf das Gelände nach der Bauführung nicht überschritten wird und die neu zu errichtende Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt. Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus sind bei Ermittlung der jedenfalls neu zulässigen Nutzfläche zur rechtmäßigen Bestandsnutzfläche (Bezugszeitpunkt: Inkrafttreten der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) weitere 80 m² zusätzliche Nutzfläche zu addieren, auch wenn sich dadurch in Summe eine Nutzfläche von über 150 m² ergibt. Liegt die rechtmäßige Bestandsnutzfläche eines von einem Abbruch und Wiederaufbau betroffenen Gebäudes unter 70 m², so sind im Rahmen des Abbruchs- und Wiederaufbaus jedenfalls 150 m² Nutzfläche zulässig.

Weiters darf die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden nur erteilt werden, wenn

- in Dichtezone 1 eine Baumassendichte von 1,9 und eine Nutzflächendichte von 0,45, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 1,7 und eine Nutzflächendichte von 0,40 in allen anderen Fällen
- in Dichtezone 2 eine Baumassendichte von 2,1 und eine Nutzflächendichte von 0,50, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 1,9 und eine Nutzflächendichte von 0,45 in allen anderen Fällen
- in Dichtezone 3, 4, 5 eine Baumassendichte von 2,5 und eine Nutzflächendichte von 0,60, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 2,3 und eine Nutzflächendichte von 0,55 in allen anderen Fällen nicht überschritten wird.

Die Baubewilligung für den Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur erteilt werden, wenn eine Wandhöhe von 10,0 m bezogen auf das Gelände nach der Bauführung nicht überschritten wird und die zusätzlich zu errichtende Nutzfläche 80 m² nicht übersteigt. Im Fall eines Abbruchs von Gebäudeteilen sind bei Ermittlung der jedenfalls zusätzlich zulässigen

Nutzfläche zur abgebrochenen rechtmäßigen Bestandsnutzfläche (Bezugszeitpunkt: Inkrafttreten der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) weitere 80 m² zusätzliche Nutzfläche zu addieren, auch wenn sich dadurch in Summe eine Nutzfläche von über 150 m² ergibt. Liegt die rechtmäßige Bestandsnutzfläche eines von einem Zu- oder Umbau betroffenen Gebäudes unter 70 m², so sind in Summe jedenfalls 150 m² Nutzfläche zulässig.

Weiters darf die Baubewilligung für den Zu- oder Umbau von Gebäuden nur erteilt werden, wenn

- in Dichtezone 1 eine Baumassendichte von 1,9 und eine Nutzflächendichte von 0,45, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 1,7 und eine Nutzflächendichte von 0,40 in allen anderen Fällen
- in Dichtezone 2 eine Baumassendichte von 2,1 und eine Nutzflächendichte von 0,50, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 1,9 und eine Nutzflächendichte von 0,45 in allen anderen Fällen
- in Dichtezone 3, 4, 5 eine Baumassendichte von 2,5 und eine Nutzflächendichte von 0,60, wenn das Hauptgebäude eine Mindestdachneigung von 15° aufweist, bzw. eine Baumassendichte von 2,3 und eine Nutzflächendichte von 0,55 in allen anderen Fällen nicht überschritten wird.

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. eines Abbruchs von Gebäudeteilen im Zuge eines Zu- oder Umbaus darf jedenfalls die rechtmäßig bestehende Wandhöhe entsprechend dem Bestandsbaukörper wieder realisiert werden und die rechtmäßig bestehende Baumassendichte und Nutzflächendichte wieder erreicht werden.

Für Grundstücke,

- die als Bauland gem. § 39 TROG 2022 gewidmet sind,
- für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und
- ein Bebauungsplan nicht besteht,

wird folgendes festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur erteilt werden, wenn eine Wandhöhe von 12,0 m bezogen auf das Gelände nach der Bauführung nicht überschritten wird.

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. eines Abbruchs von Gebäudeteilen im Zuge eines Zu- oder Umbaus darf jedenfalls die rechtmäßig bestehende Wandhöhe entsprechend dem Bestandsbaukörper wieder realisiert werden.

Der letzte Satz des Pkt. 1 „Festlegungen zur künftigen Flächennutzung und zur künftigen baulichen Entwicklung in den entwicklungsfähigen Bereichen“ der Anlage B:

(...) Ergänzend wird ausdrücklich auf die in § 4 Abs. 7 des Verordnungstextes verankerten Bebauungsregeln gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022 verwiesen.

Weitere planliche Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Hauptsiedlungsgebietes:

- **Verankerung von Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung zur eindeutigen Trennung aller Entwicklungssignaturen**
- **Geringfügige Verschiebung der Entwicklungssignatur Ö 02 nach Süden**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 5.) **Bebauungsplan (GZl 189):**
Erlassung Bebauungsplan für Gste 306/1, 306/2, 306/3, 306/4, 306/5 und 306/6 KG Volders
(Bereich: Heinrich-Arnold-Straße); Behandlung eingelangte Stellungnahme

Obmann Magerl erinnert, dass das westlich der Heinrich-Arnold-Straße gelegene Planungsgebiet als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet ist und teilweise bereits mit Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern bebaut ist. Es ist in absehbarer Zeit eine bauliche Nutzung der verbleibenden Baulandreserven zu erwarten. Durch die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes in der letzten Gemeinderatssitzung wurde eine ortsverträgliche, zweckmäßige und Boden sparende Bebauung mit Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern sichergestellt. Nunmehr ist innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme eingelangt, wonach die NFD M zu hoch angesetzt ist.

Beschlüsse:

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 09.02.2023 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Auflage des von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gpn 306/1, 306/2, 306/3, 306/4, 306/5 und 306/6 KG Volders (Bereich: Heinrich-Arnold-Straße) vom 02.02.2023, Zahl B189, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Nr. 1 Johann Klingenschmid, Innstraße 14, 6111 Volders, eingelangt am 23.02.2023:

Ich widerspreche hiermit fristgerecht der Änderungen am Bebauungsplan B189, Grundstück 306/1 (Bereich: Heinrich-Arnold-Straße) vom 10.02.2023 mit folgender Begründung: Die Mindestnutzflächendichte (NFD M) ist im aktuellen Vorschlag mit einem Wert von 0,3 festgelegt. Dies führt dazu, dass ab einer Grundstücksfläche von größer 500qm eine Wohnnutzfläche von mehr als 150qm notwendig ist, um eine Baubewilligung zu erhalten. Die Wohnbauförderung vom Land Tirol wird jedoch nur bis zu einer maximalen Wohnnutzfläche von 150qm gewährt. Somit wird möglichen Bauwerbern die Möglichkeit genommen ein Einfamilienhaus zu errichten, welches wohnbauförderfähig ist. Diese Vorgabe steht somit im Widerspruch mit leistbarem Wohnen. Ich schlage deshalb vor, den Wert für die NFD M auf einen Wert kleiner gleich 0,25 zu reduzieren. Daher ersuche ich Sie dies nochmals zu prüfen und den oben genannten Vorschlag für die Änderung der NFD M in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Johann Klingenschmid

Lukas Klingenschmid

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Volders einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

1. Es wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Plan Alp Ziviltechniker GmbH vom 29.03.2023 verwiesen, welcher sich der Gemeinderat der Gemeinde Volders voll inhaltlich anschließt.
2. Weiters werden aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung DI Helmut Hochreiter vom 06.02.2023/nj, GZI 2023-0.094.758, wonach im Planungsbereich mit Überschwemmungen bzw. Gefährdungshöhen von bis zu 0,70 m zu rechnen ist und um künftigen Planungen zu entsprechen, die Höhen (WHtr H, WHg H, WHs H, HG H) um 0,20 m erhöht bzw. neu fixiert. Zudem wird auf den Erläuterungsbericht von Plan Alp Ziviltechniker GmbH vom 29.03.2023 verwiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Volders einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 29.03.2023, Zahl B189, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- *Reduzierung der Mindestnutzflächendichte auf 0,25 im Bereich des gesamten Planungsgebietes.*
- *Anhebung der traufseitigen Wandhöhe, höchst (WHtr H) um 0,20 m im gesamten Planungsbereich*
- *Anhebung der giebelseitigen Wandhöhe, höchst (WHg H) um 0,20 m im gesamten Planungsbereich*
- *Anhebung der sonstigen Wandhöhe, höchst (WHs H) um 0,20 m im gesamten Planungsbereich*
- *Anhebung höchster Punkt Gebäude (HG H) um 0,20 m im gesamten Planungsbereich*

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anträge Ausschuss für Umwelt und Energie:

zu 6.) **Leitfaden energieeffizientes und nachhaltiges Bauen**

GV Ing. Lechthaler berichtet:

LEITFADEN ENERGIEEFFIZIENTES UND NACHHALTIGES BAUEN

Die **Gemeinde Volders** bekennt sich aktiv zu umwelt- und ressourcenschonenden Maßnahmen.

Volders ist seit 1999 Mitglied im e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden und Städte. Dieses Pro-

gramm unterstützt Gemeinden bei einer effizienteren und umweltverträglicheren Energie-Nutzung sowie dem Ausbau von erneuerbaren Energien. Dadurch kann ein Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft geleistet werden.

Über 40 Prozent des gesamten Tiroler Energieverbrauchs werden im Gebäudesektor aufgewendet. Es gibt viel Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des CO₂-Ausstoßes. Mit dem Programm Tirol 2050 energieautonom, das von der Tiroler Landesregierung im Juni 2014 beschlossen wurde, liegt ein landesweites Programm vor. Dieses setzt sich zum Ziel, dass Tirol bis zum Jahr 2050 seinen Energiebedarf selbst deckt. Dies geschieht durch die massive Reduktion des Energieverbrauchs sowie einer Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern.

Dieser Grundsatzbeschluss soll sicherstellen, dass die durch die Gemeinde Volders künftig errichteten, umgebauten bzw. sanierten Gebäude den Zielen von Tirol 2050 entsprechen und eine möglichst geringe Belastung auf die Umwelt und das Klima verursachen.

Die Gemeinde Volders bekennt sich dazu, Gebäude zu errichten oder zu sanieren, die einer **gesamthaf-ten Nachhaltigkeitsbetrachtung** folgen und folgende **Zielsetzungen** erfüllen:

- > Schaffung nachhaltiger Baukultur
- > Höchster Energiestandard für jedes Gebäude unter Bedacht der individuellen Möglichkeiten des Objektes
- > Einsatz erneuerbarer Energieträger
- > Reduktion der Auswirkungen des Gebäudes auf die Umwelt (ökologische Optimierung)
- > Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf Basis von Lebenszykluskosten
- > Intelligente Mobilitätslösungen
- > Langlebige Gebäude mit zufriedenen NutzerInnen

Die Gemeinde Volders bekennt sich damit zu den vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: ökologisch, ökonomisch, sowie sozial und (bau)kulturell.

Die **ökologische Dimension** der Nachhaltigkeit beinhaltet eine größtmögliche Ressourcenschonung bei der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und eine möglichst geringe Umweltbelastung durch die Entstehung, Nutzung und Entsorgung eines Gebäudes inklusive des Grundstückes, auf lokaler, regionaler und globaler Ebene. Entscheidende Faktoren sind dabei: ein möglichst geringer Grund- und Bodenverbrauch, die Auswahl der Baumaterialien und der angewandten Baukonstruktionen sowie die Minimierung des Energie- und Wasserverbrauchs. Die Bewertung der ökologischen Dimension umfasst alle Energie- und Stoffströme von der Gewinnung über den Transport, den Einbau und die Nutzung bis hin zum Rückbau.

Die **ökonomische Dimension** der Nachhaltigkeit beinhaltet eine Betrachtung auf Basis von Lebenszykluskosten. Die miteinzubeziehenden Kostenebenen umfassen die Phasen der Anschaffung, Errichtung, Nutzung und Entsorgung.

Die **soziale und (bau)kulturelle Dimension** dient dazu, die Funktionalität und die NutzerInnen-Bedürfnisse sowie die kulturelle und ästhetische Bedeutung des Gebäudes zu betrachten.

Nachhaltige Baukultur bewirkt, dass durch Architektur, Stadtgestaltung, Städtebau und Stadtentwicklung Bauwerke und Lebensräume gestaltet werden, die einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen, Begegnung unterschiedlicher NutzerInnen fördern und zu einer hohen Aufenthaltsqualität (Freiraumgestaltung, Behaglichkeit, Wohngesundheit, Barrierefreiheit) führen. Der Umgang mit dem Bestand sowie dem baukulturellen Erbe und dessen Erhaltung für nachfolgende Generationen sind weitere Faktoren in der Bewertung.

KRITERIEN FÜR BAU- UND SANIERUNGSVORHABEN

Bereits in der Projektentwicklung werden die entscheidenden Weichen für den Energieverbrauch in der späteren Nutzung und die Auswirkungen des Gebäudes auf die Umwelt gelegt.

Die Gemeinde Volders beschließt, bei der Neuerrichtung bzw. dem Um/Zubau und der Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden alle nachfolgenden Kriterien einzuhalten, sofern das technisch möglich, zweckmäßig und am jeweiligen Standort umsetzbar ist.

Energiekennzahlen Neubau

Bei allen gemeindeeigenen Neubauten sind nachfolgende Energiekennzahlen einzuhalten.

	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
HWB _{Ref RK} > [kWh/m²a]	max. 20 bei A/V von 0,2 max. 34 bei A/V von 0,8 Werte dazwischen werden linear interpoliert	
		Bei Raumhöhen ≥ 3 m wird der Wert um den Faktor RH/3 multipliziert

Zur Zielerreichung sind in der Regel Wärmeschutzkennwerte (U-Werte) bzw. Standards im Bereich der Qualität für Niedrigstenergie-Gebäude anzustreben.

Bauteil	U-Wert [W/m²K]
Außenwand	≤ 0,15
Dach, Decke zu Dachraum	≤ 0,13
Fußboden zu Keller oder Erdreich	≤ 0,25
Gesamtes Fenster (U _w)	≤ 0,90

Weitere Anforderung im Bereich der Gebäudehülle beim Neubau:

Die Luftdichte der Gebäudehülle muss eine Luftwechselrate $n_{50} \leq 1,0$ aufweisen. Der Nachweis ist mittels Luftdichtheitsprüfung zu führen.

Energiekennzahlen Sanierung

Bei allen gemeindeeigenen umfassenden Sanierungsvorhaben sind in der Regel nachfolgende Energiekennzahlen einzuhalten.

	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
$HWB_{Ref RK}$ > [kWh/m ² a]	max. 28 bei A/V von 0,2 max. 44 bei A/V von 0,8 Werte dazwischen werden linear interpoliert	
		Bei Raumhöhen ≥ 3 m wird der Wert um den Faktor RH/3 multipliziert

Bei thermischen Sanierungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden sind in der Regel nachfolgende Grenzwerte beim Wärmeschutz (U-Werte) einzuhalten.

Bauteil	U-Wert [W/m ² K]
Außenwände bzw. Wände gegen Außenluft und ungedämmte Dachräume	$\leq 0,15$
Dach und oberste Geschoßdecke zu ungedämmten Dachräumen	$\leq 0,13$
Fußböden bzw. Kellerdecken und Wände gegen ungedämmte Kellerräume oder Erdreich	$\leq 0,25$
Fenster bei Tausch des gesamten Elements (Rahmen und Glas bezogen auf das Prüfmaß, U_w)	$\leq 0,90$

Ausnahmen in der Sanierung:

Historische Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen liegen, sind von den Anforderungen an Energiekennzahlen und U-Werte in der Sanierung ausgenommen.

ENERGIEVERSORGUNG

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Energieversorgung von Gebäuden ist primäres Ziel. Dazu zählen: Wärmepumpe, Fernwärme (sofern der überwiegende Energieanteil von erneuerbaren Energieträgern gedeckt wird), Abwärmenutzung und in Einzelfällen (z.B. Einschränkungen durch Transportlogistik bzw. Lagerraumverfügbarkeit) Biomasse. Dort, wo die Möglichkeit besteht, leisten Solarthermie und Photovoltaik einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit den oben genannten erneuerbaren Energieträgern die Versorgung des Sektors Raumwärme, insbesondere im Neubau, bereits heute möglich ist. Weitere technische Innovation und deren breitenwirksame Marktetablierung werden zukünftig zu einer noch stärkeren

Abdeckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energieträger beitragen.
Die Verwendung der fossilen Energieträger Öl und Gas wird ausgeschlossen.

ÖKOLOGISCHE KRITERIEN

Materialien und Konstruktionskonzepte werden so gewählt, dass das Gebäude in der Errichtung und Betreuung so wenig wie möglich Energie benötigt und Belastungen auf Umwelt und Klima generationsübergreifend so gering wie möglich ausfallen. Bei der Verwendung von Baustoffen und Materialien ist auf folgende Inhaltsstoffe zu achten:

- > HFCKW-freie Baustoffen wie Dämmplatten auf Basis polymerer Rohstoffe wie XPS, PUR oder PIR, Montageschäume und Markierungssprays (z. B. Markierungssprays in Turnhallen)
- > PVC-freie Materialien der Innenoberflächen (Decke, Boden, Wand), Elektroinstallationen, Folien, Lüftungs- und andere Installationsverrohrungen
- > Bei der Verwendung von Materialien ist generell darauf zu achten, dass diese emissionsarm, möglichst lösemittel- und formaldehydfrei sind.
- > Nach Fertigstellung des Gebäudes ist eine TVOC-Messung nach klimaaktiv Kriterien durchzuführen

Bei Neubauten wird eine Bewertung für das gesamte Gebäude über die Gebäudebilanzierung „Ökoindex“ (Berechnung im Energieausweis) durchgeführt.

SOMMERLICHE ÜBERWÄRMUNG

Bereits in der Planungsphase des Gebäudes ist dem sommerlichen Wärmeschutz Rechnung zu tragen. Je nach Bauaufgabe sind dementsprechende Konzepte in der Planungsphase zu erstellen, die eine Sommer-tauglichkeit der Innenräume gewährleisten und aktive technische Kühlung vermeiden. Folgende Maßnahmen sind dabei wesentlich:

- > intelligentes Gebäudedesign, insbesondere hinsichtlich Fenstergrößen und deren Orientierung
- > Gut gedämmte Gebäudehülle
- > Ausreichend Speichermasse im Gebäude
- > Passive und aktive Sonnenschutzmaßnahmen
- > Möglichkeit der Nachtkühlung

Die optimale Konzeption des sommerlichen Wärmeschutzes ist, vor allem bei Nichtwohngebäuden, nur in Form einer thermisch dynamischen Gebäudesimulation möglich.

BEWERTUNG ÜBER LEBENSZYKLUSKOSTEN

In der Kostenermittlung werden neben den Objekterrichtungskosten, auch die Folgekosten, insbesondere Erhaltungs-, Wartungs- und Energiekosten berücksichtigt.

ENERGIEEFFIZIENZKRITERIEN IM ARCHITEKTURWETTBEWERB

Zur Sicherstellung der voranstehend angeführten Zielsetzungen, findet bei Bauvorhaben, bei denen ein Architekturwettbewerb durchgeführt wird, eine Berücksichtigung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit statt:

- > In der Wettbewerbsausschreibung werden Kriterien und Anforderungen zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit angeführt
- > Im Zuge des Vorprüfverfahrens erfolgt eine energietechnische Vorprüfung
- > Im Wettbewerbsverfahren wird ein Berater für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit hinzugezogen

RAUMLUFTQUALITÄT

Zur Gewährleistung einer gesunden Raumlufte wird der Einbau einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung geprüft. Gebäuden, die Unterrichtszwecken dienen werden auf alle Fälle mit einer Komfortlüftung ausgestattet.

MOBILITÄT

Der motorisierte Individualverkehr soll verringert werden und umweltfreundlichen Mobilitätskonzepten der Vorzug gegeben werden.

- > Gute Anbindungen an das örtliche Fußwegenetz und an den öffentlichen Verkehr
- > Entsprechende Anzahl an Fahrradabstellplätzen in hoher Qualität nach klimaaktiv Kriterien und gute Anbindung an das Radwegenetz
- > Berücksichtigung von Stellplätzen (PKW und Fahrrad) mit elektrischer Infrastruktur

klimaaktiv GEBÄUDESTANDARD

Der klimaaktiv Gebäudestandard ist der Leitstern für nachhaltiges Bauen in Österreich, vereint sämtliche in diesem Dokument genannten Kriterien und wurde in Volders bei Bauprojekten bereits mehrfach erfolgreich angewandt. Nach Möglichkeit strebt die Gemeinde Volders für Neubauten, Um-/Zubauten sowie umfassenden Sanierungen die Qualitätsstufen SILBER oder GOLD an. Die detaillierten Kriterien sind den aktuellen Kriterienkatalogen zu entnehmen.

<https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren>

Beschluss: Einstimmig wird das Bekenntnis zum Leitfaden „energieeffizientes und nachhaltiges Bauen“ beschlossen.

zu 7.) **Radwegprojekt Volders-Wattens (Innbegleitweg); Information**

E-GR Lasser berichtet:

Hintergründe: Es gibt zwischen Volders und Wattens bereits mehrere asphaltierte und kürzere Verbindungsvarianten. Die geplante Verbindung über die Unterführung unter der Autobahn (beim Volderer Innsteg) und über den Autobahnkreisverkehr in Wattens ist verkehrstechnisch für einen Großteil der Volderer Bevölkerung sehr ungünstig.

Auch ist die orographisch linke Innseite mit dem bestehenden, asphaltierten Radweg über zwei Brücken (Volderer Innsteg und Wattener Bahnhofbrücke) ausreichend gut angebunden.

Eine Asphaltierung des rechtseitigen Innbegleitweges (dieser liegt im Uferschutzbereich des Inn) will in Volders eigentlich kaum jemand, da dieser Weg von vielen Fußgängern genutzt wird, auch von vielen Hundebesitzern. Diese Erholungssuchenden wollen hier keinen zusätzlichen Radverkehr, insbesondere mit oft schnellfahrenden eBikes.

Die Asphaltierung dieses Weges wurde auch naturkundefachlich von der BH bereits negativ beurteilt, da die Sonderstandorte Uferschutzbereich und Uferbegleitvegetation des Inn dauerhaft beeinträchtigt würden.

Die von der Gemeinde Volders anteilmäßig zu bestreitende dauernde Instandhaltung und Wartung (inkl. Winterdienst) würde das Gemeindebudget unnötig belasten.

Der Umweltausschuss spricht sich gegen die Asphaltierung des orographisch rechten Innbegleitweges aus.

GR Angerer meint, dass dadurch die Radfahrer vermehrt durch Volders, insbesondere an den Feldern vorbeifahren und dies für die Landwirte problematisch ist.

Bgm. Schwemberger teilt hierzu mit, dass dies nicht die Intention ist, der gegenständliche Weg jedoch auch keine Lösung für Radfahrer darstellt. Aus seiner Sicht müsste der bestehende Innradweg besser beschildert werden.

Bgm.-Stv. Moser merkt an, dass der Radweg im Bereich des Kreisverkehrs in Wattens insbesondere für Kinder gefährlich ist.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, den orographisch rechten Innbegleitweg – vorbehaltlich eines sinnvollen Radwegekonzeptes nicht zu asphaltieren.

zu 11.) **Volders Glyphosat-freie Gemeinde; Grundsatzbeschluss**

Bgm. Schwemberger berichtet:

In der letzten Umweltausschusssitzung wurde dieses Thema eingehend behandelt. Auch in der letzten Gemeinderatsperiode war Dipl.-Ing. Horst Wessiak diesbezüglich schon aktiv. Da es keinerlei Veranlassung gibt, dieses giftige bzw. krebserregende Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden, empfiehlt der Ausschuss, dass die Gemeinde Volders im gemeindeeigenen Wirkungsbereich (Bauhof, Kompostieranlage, Grünflächen, Friedhof, Gemeindearbeiter- bzw. -Gärtner) eine Glyphosat-freie Gemeinde wird und somit darf das Mittel nicht mehr eingekauft oder verwendet werden, auch müssen eventuell vorhandene Restbestände ordnungsgemäß entsorgt werden.

E-GR Lasser schlägt vor, dass auch den Volderer Landwirten im Rahmen eines Artikels in der Zeitung empfohlen wird, auf Glyphosat zu verzichten.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass die Gemeinde Volders eine Glyphosat-freie Gemeinde bleibt und somit das Mittel weder erwirbt noch verwendet.

Sonstiges:

zu 8.) **Bahnhof Fritzens-Wattens; Kostenbeteiligung Park & Ride**

Bgm. Schwemberger berichtet:

Vom Land Tirol wurden bereits die entsprechenden GAF-Mittel zu gesagt. Diese Mittel sind unabhängig von den üblichen GAF-Mitteln an die Gemeinden.

In der Gemeinderatssitzung am 17.6.2021 wurde bereits einstimmig die Kostenbeteiligung am Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens grundsätzlich beschlossen.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Geplante Projektkosten:	€ 94.400.000,00
Anteil der Gemeinden:	€ 4.656.500,00
58% GAF-Mittel:	€ 2.700.770,00
Restbetrag für Gemeinde Volders:	€ 213.780,00

Beschluss: Einstimmig wird eine Kostenbeteiligung mit Gesamtkosten von € 213.780,00 aufgeteilt auf die nächsten drei Jahre (2024, 2025 und 2026) mit jeweils á € 71.260,00 beschlossen. Sollten Einnahmen aus Erschließungskosten für die Gemeinde Fritzens entstehen, sind diese entsprechend dem Prozentschlüssel auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

zu 9.) **Ausschuss für Bildung und Familie und Ausschuss für Soziales; Änderungen**

Bgm. Schwemberger berichtet:

Günther Klausner hat aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten seine Funktion als Obmann im Ausschuss für Bildung und Familie niedergelegt. Im Ausschuss wurde GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA zur neuen Obfrau gewählt.

Aufgrund des Austrittes von E-GR Alice Tropper im Ausschuss für Bildung und Familie wird Frau Martina Leimböck nachfolgen.

Im Ausschuss für Soziales wird Frau Martina Leimböck von Peter Gosch jun. abgelöst.

Beschluss: Einstimmig werden die oben angeführten Änderungen beschlossen.

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe

zu 10.) **Betreubares Wohnen; Vergabe (nicht öffentlich)**

GV Angerer beantragt diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Neuaufnahme in die Tagesordnung

zu 12.) **GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung**

Bgm. Schwemberger berichtet:

Für die Fassadensanierung MS Volders in Höhe von € 18.000,00 ist eine weitere Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 20.000,- an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG erforderlich.

Beschluss: Einstimmig wird die Kapitaltransferzahlung an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH & Co KG in Höhe von insgesamt € 20.000,- beschlossen.

zu 13.) **„Postgründe-Areal“; Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit NHT**

AL Dr. Fuchs erinnert, dass der Dienstbarkeitsvertrag die einzelnen Geh- und Fahrrechte sowie sonstigen Nutzungsrechte für das Baurechtsgrundstück, das „Eigentumsgrundstück“ sowie das Grundstück der zweiten Bauphase regelt. Weiters wurde die in der letzten Gemeinderatssitzung besprochene Dienstbarkeit der Nutzung des Spielplatzes für alle Bewohner mitaufgenommen.

Beschluss: Einstimmig wird der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit NHT in der vorgelegten Form beschlossen.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

E-GR Pallestrong teilt zum Thema „Radarüberwachung im Gemeindegebiet“ mit, dass, wie etwa in der Gemeinde Mils diese Radarüberwachung auf einer Kooperation mit dem zuständigen Ministerium basiert, weil die Auswertungen von der Polizei durchgeführt werden müssen.

Die Gemeinde kann die Standpunkte der Radarkästen bestimmen. Aber diese Standorte müssen von einem Gutachter in einer Stellungnahme als geeignet ausgewiesen werden. Nach entsprechender Gutachter-Stellungnahme kann die zuständige BH (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land) die Aufstellung eines solchen Kastens (oder auch mehrerer) anordnen. Erfahrungsgemäß beträgt die Wartezeit bis zu einer entsprechenden Genehmigung für solche Kästen derzeit über 3 Jahre. Viele Gemeinden in Tirol wollen derzeit solche Genehmigungen. Die Warteliste ist dementsprechend lang. Die Gemeinde Volders hat einen entsprechenden Antrag (nach GR-Beschluss) bereits 2021 eingebracht.

Weiters informiert er, dass die Radarmessungen und Exekution der Parkstrafen durch die Wattener Gemeindepolizei aus rechtlicher Sicht (fehlende Kompetenz) wohl nicht möglich sein wird.

Die geplante Umsetzung von Parkgebühren beim Schwimmbadparkplatz in Wattens kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Bei einer Verordnung nach der Straßenverkehrsordnung mit gebührenpflichtiger Kurzparkzone ist die Gemeinde Volders zuständig, da dieser Parkplatz auf Volderer Gemeindegebiet liegt. Sogar gebühren auch uns die Parkeinnehmungen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Gemeinde Wattens Parkgebühren einhebt, bei Nichtbeachtung eine Besitzstörungsklage erhebt. Diesfalls fällt sie ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinde Wattens.

GV Angerer ersucht um Information zum aktuellen Stand zum Projekt „Eglo-Immobilien am Kreisverkehr“.

Bgm. Schwemberger antwortet, dass ein Projekt vorgelegt wurde, es jedoch noch einige Details abzuklären gilt. Das Bauvorhaben sollte zudem erst nach der Abwicklung der Postgründe vorgesehen werden.

GR Klingenschmid meint, dass es verabsäumt wurde, über die Übernahme der Sportplatzpflege durch Michael Streiter zu informieren. Weiters möchte er wissen, warum keine Ausschreibung durchgeführt wurde.

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass dieser Werkvertrag auf ein Jahr befristet wurde, und daher keine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz vorgesehen ist. Er entschuldigt sich, dass er dies in seinem Bericht vergessen hat.

GR Klingenschmid ersucht, dass auch Michael Streiter darüber informiert wird, auf dem Sportplatz kein Glyphosat zur Unkrautvernichtung anzuwenden.

GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA lädt herzlich zur Veranstaltung „Die Magie des perfekten Lernens“, Techniken und Lernstrategien vom Gedächtnisprofi Gregor Staub“ am 2.5.2023 im Saal Volders ein. Einlass ist um 18.30 Uhr und Eintritt sind freiwillige Spenden.

Personalangelegenheiten (Information)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

Peter Schwemberger

Josef Moser

Dr. Reinhard Steinlechner

Schriftführer:

AL. Dr. Julia Fuchs

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 12. GR-Sitzung vom 13.4.2023:

nicht anwesend waren:	Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner GR Josef Wildauer GR Mateo Leitner
Ersatz:	E-GR Klaus Lasser E-GR Markus Pallestrong E-GR Bernd Tötsch
Beschlüsse:	17
davon einstimmig:	17
nicht einstimmig:	-
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	2 Stunden und 10 Minuten